



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

Grund-, Mittel-, Real- und Wirtschaftsschulen,  
Gymnasien und Förderzentren, Förderschulen  
Staatliche Schulämter,  
Regierungen,  
Dienststellen der Ministerialbeauftragten  
für die Realschulen und Gymnasien

Nur per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
IV.8 – BO 5207 – 6a. 97 883

München, 27.10.2016  
Telefon: 089 2186 2606  
Name: Herr Reißmann

## Beurlaubung von der Teilnahme an offenen Ganztagsangeboten

Sehr geehrte Damen und Herren,

offene Ganztagsangebote sehen grundsätzlich eine verpflichtende Teilnahme der angemeldeten Schülerinnen und Schüler vom Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts bis zum Ende des Angebots (16.00 Uhr bzw. ausnahmsweise 15.30 Uhr; bei Kurzgruppen in den Jahrgangsstufen 1 – 4 in der Regel 14.00 Uhr) vor. Bei den zuständigen Stellen der Schulaufsicht und im Staatsministerium gehen vermehrt Anfragen ein, unter welchen Voraussetzungen eine frühere Abholung bzw. ein Fernbleiben an einzelnen Tagen möglich erscheint. Hierzu wird auf die im Folgenden näher ausgeführten Grundsätze verwiesen.

### Bildungsanspruch der offenen Ganztagschule

Offene Ganztagsangebote orientieren sich am Bildungsauftrag der jeweiligen Schulart. Sie sind nicht als Betreuung zu verstehen, die sich auf eine Beaufsichtigung der teilnehmenden Kinder beschränkt, sondern sehen ge-

mäß der entsprechenden Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juli 2013 (Offene Ganztagsangebote an Schulen - KWMBI S. 247) sowie des Qualitätsrahmens für offene Ganztagsangebote ein pädagogisches Konzept vor, das unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung durchgeführt wird und auf eine enge Abstimmung zwischen Vormittags- und Nachmittagsangebot abzielt. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang die verlässliche Hausaufgabenbetreuung sowie die Möglichkeit zusätzlicher Lernhilfen und Förderangebote zu nennen.

Die Durchführung qualitativ hochwertiger Bildungsangebote erfordert stabile Lerngruppen und eine störungsfreie Arbeitsatmosphäre. Auch unter schulorganisatorischen Aspekten ist eine gewisse Planungssicherheit vonnöten, so u. a. für kommunale Schulaufwandsträger und Aufgabenträger der Schülerbeförderung. Das mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarte und vom Bayerischen Landtag beschlossene Konzept des offenen Ganztags sieht daher Regelungen vor, die den Bildungsanspruch des offenen Ganztags stärken. So sind eine Teilnahme an mindestens zwei Nachmittagen vorgesehen und in der Regel ein Verbleib der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des Ganztagsangebots. Diese Regelungen stabilisieren u. a. die Gruppen, ermöglichen die Umsetzung des pädagogischen Konzepts sowie der pädagogischen Zielsetzungen und verhindern permanente Störungen durch früheres Abholen. Zur Umsetzung anspruchsvoller Bildungsangebote machen Schulen sogar zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch, im Einvernehmen mit Elternbeirat und Schulforum über die o. g. Mindestzeit hinausgehende Betreuungszeiten festzulegen (vgl. Ziff. 2.4.2 der o. g. KMBek).

### **Teilnahmeverpflichtung und Beurlaubung**

Schülerinnen und Schüler, die von ihren Erziehungsberechtigten für ein Ganztagsangebot angemeldet wurden, sind gesetzlich verpflichtet, an diesem teilzunehmen (vgl. Art. 6 Abs. 5 S. 6 und Art. 56 Abs. 4 S. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Sofern Schülerinnen und Schüler an einzelnen Tagen nicht teilnehmen oder das Ganztagsangebot vor dem regulären Ende verlassen, bedarf es daher einer Beurlaubung (vgl. § 20 Abs. 3 S. 1 der Bayerischen Schulord-

nung – BaySchO). Diese ist zuvor schriftlich zu beantragen und kann nicht durch das pädagogische Personal ausgesprochen werden, sondern nur durch die Schulleitung.

### **Entscheidungsgrundsätze bei Beurlaubungen im Ganzttag**

Es hat sich bewährt, dass kein abschließender Katalog von Gründen festgelegt wurde, die eine Beurlaubung von offenen Ganztagsangeboten rechtfertigen. Vielmehr erscheint es sinnvoll, solche Entscheidungen auch in Zukunft unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls zu treffen. Bei der Entscheidung sollten die im Folgenden genannten Grundsätze zum Tragen kommen:

- **Bildungsanspruch des Ganztagsangebots:** Der schon mehrfach genannte Bildungsanspruch des Ganztagsangebots bedingt, dass die Gruppe bis 16.00 Uhr bzw. 15.30 Uhr möglichst wenig durch frühere Abholungen gestört werden sollte.
- **Teilnahme an außerschulischen Bildungsangeboten:** Gelegentlich kommt es bei der Wahrnehmung außerschulischer Bildungsangebote (z. B. Sport, Musik, Jugendarbeit) zur Kollision mit den Teilnahmeverpflichtungen des Ganztagsangebots (Beispiel: Kinderchor in der räumlich entfernten Kirche beginnt um 16.00 Uhr). In solchen Fällen kann geprüft werden, ob in Abhängigkeit von dem Beginn des außerschulischen Bildungsangebotes und den tatsächlichen Fahrtzeiten ein regelmäßiges vorzeitiges Verlassen in begrenztem Umfang – i. d. Regel jedoch frühestens ab 15.30 Uhr – in Betracht kommt. Hierdurch sollte allerdings die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes nicht beeinträchtigt werden.
- **Persönliche, erzieherische, gesundheitliche oder familiäre Gründe:** Darüber hinaus kann es aus persönlichen, erzieherischen, gesundheitlichen oder familiären Gründen erforderlich sein, dass Schülerinnen und Schüler an einzelnen Betreuungstagen oder für einzelne Betreuungsstunden freigestellt werden. Hierbei sind im Einzelfall u. U. weniger strenge Maßstäbe anzulegen als bei Beurlaubungen vom vormittäglichen

Pflichtunterricht, da bestimmte Termine zwangsläufig am Nachmittag stattfinden müssen, wenn eine Beeinträchtigung des Vormittags vermieden werden soll. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang z. B. Arztbesuche, Therapien oder Maßnahmen der Erziehungs- und Familienberatung.

- **Sonstige Gründe:** In Einzelfällen wünschen Eltern, dass sich die Abholzeiten in schulischen Ganztagsangeboten ausschließlich an ihrer beruflichen und privaten Tagesplanung orientieren und daher auch spontan jederzeit ein vorzeitiges Abholen des Kindes ermöglicht werden soll. Zwangsläufig kollidieren solche Vorstellungen mit der gesetzlichen Teilnahmeverpflichtung sowie dem Bildungsanspruch des offenen Ganztags, der ein ungestörtes Arbeiten in stabilen Lerngruppen ermöglichen soll. Entsprechende Anträge auf Beurlaubungen werden daher nicht bewilligt werden können (Beispiele: frühere Abholung wegen vorzeitigem Beenden des nachmittäglichen Supermarkteinkaufs; Nichtteilnahme wegen eines spontanen Freibadbesuchs aufgrund des schönen Wetters).

### **Staatliche Förderung der Ganztagsangebote**

Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) hat in den vergangenen Jahren intensiv schulische Ganztagsangebote geprüft und wird seine Prüfungen in den kommenden Jahren fortsetzen. Die bisherigen Prüfungen haben ergeben, dass bei offenen Ganztagsangeboten die Zahl der angemeldeten Kinder von der Zahl der tatsächlich teilnehmenden Kinder vielfach deutlich abwich, obwohl keine Beurlaubung ausgesprochen worden war. Daher hat der ORH das Staatsministerium gebeten, auf die entsprechenden Vorgaben nochmals hinzuweisen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Freistaat haushaltsrechtlich verpflichtet ist, staatliche Fördermittel zurückzufordern, wenn sie zu Unrecht gewährt wurden. Rückforderungen können kleinere Kooperationspartner, z. B. Elternvereine, in eine ökonomisch äußerst problematische Situation bringen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Schulleitung die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der angegebenen Mindestschülerzahl bzw. der ZählSchülerzahl trägt. Ergeben sich während

des Schuljahres Veränderungen bei der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Anzahl der förderfähigen Gruppen auswirken, liegt es in der Verantwortung der Schulleitung, dass die jeweilige Regierung hierüber in Kenntnis gesetzt wird.

Die offenen Ganztagsangebote in Bayern werden in der Gesamtbetrachtung mit hohem Qualitätsanspruch durchgeführt. Hierfür möchten wir uns herzlich bei Ihnen auch für Ihre Mitwirkung und Unterstützung bedanken. Gelegentlich kann es dazu kommen, dass individuelle Wünsche einzelner Familien mit den Vorgaben kollidieren, die diesen hohen Qualitätsanspruch absichern. Wir bitten Sie, in solchen Fällen das Gespräch mit den Familien zu suchen und die oben dargestellten Zielsetzungen des offenen Ganztags in Bayern zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Sylvia Gürtner  
Ltd. Ministerialrätin